

Juristische Gesellschaft für Ober- und Unterfranken e.V.

16.11.2017 in Bamberg

**Festvortrag „Bedeutung des Opferschutzes in Gegenwart und
Zukunft“**

Anrede,

Zunächst danke ich Ihnen, Herr Präsident Lückemann, ganz herzlich dafür, dass Sie mit der juristischen Gesellschaft für Ober- und Unterfranken die Initiative ergriffen haben und Herrn Prof. Böttcher zu seinem 80. Geburtstag mit dieser Veranstaltung ehren. Verehrter Herr Prof. Böttcher, da müssen Sie jetzt durch. Ich weiß, dass es Ihrer Bescheidenheit widerspricht, sich derart öffentlich ehren zu lassen. Deshalb war es von Ihnen, sehr geehrter Herr Lückemann, ein genialer Schachzug, den Opferschutz zum Thema dieser Veranstaltung zu machen. Dem konnte sich unser Jubilar nicht entziehen. Und so haben wir die Gelegenheit, Ihm die Ehrung zu teil werden zu lassen, die er verdient.

Es ist ja nicht nur der Opferschutz, dem Sie verehrter Herr Prof. Böttcher ehrenamtlich Ihre Kraft widmen, sondern in vielfältigen Ämtern dienen und dienen Sie dem Gemeinwohl, sowohl in der Entwicklung des Rechts und der Rechtspraxis - als Mitglied und Vorsitzender des Deutschen Juristentages und der Bioethik Kommission der Bayerischen Staatsregierung -

als auch in der gesellschaftlichen gemeinnützigen Arbeit - vor und parallel zur Arbeit im WEISSER RING e.V. und darüber hinaus waren Sie bis 2014 als Mitglied des Verwaltungsrats im diakonischen Werk Bamberg-Forchheim tätig, das sich Personen zuwendet, „die in ihrem jeweiligen Lebensabschnitt oder in ihrer Lebenssituation im besonderen Maß darauf angewiesen sind, Unterstützung zu erfahren“.

Genau so ergeht es auch Opfern schwerer Kriminalität, sie sind in ihrer besonderen Lebenssituation auf Unterstützung angewiesen.

Und das ist heute unser Thema: Opferschutz in Gegenwart und Zukunft.

Das ist nicht nur Ihrer verdienstvollen Tätigkeit als Vorsitzende und jetzt Ehrenvorsitzender und Mitglied des Fachbeirats Strafrecht des WEISSER RING e.V. angemessen, sondern auch Ihrer früheren beruflichen Tätigkeit als Referent und Leiter der Strafrechtsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz ebenso wie als Lehrer an der Ludwig-Maximilian Universität München. 1987 bis 1989 befassten Sie sich als Mitglied der Gewaltkommission der Bundesregierung mit den Möglichkeiten zur Verhinderung von Gewalt, politisch motivierter Gewalt ebenso wie Gewalt auf öffentlichen Plätzen, in Stadien, in Schulen und Familien. Ihre Aufmerksamkeit galt sowohl der Prävention als auch der Kontrolle.

Wie es zu diesem Schwerpunkt Strafrecht kam, darüber kann ich nicht einmal spekulieren, denn das Thema Ihrer Dissertation „Die politische Treuepflicht der Beamten und Soldaten und die Grundrechte der Kommunikation“ von 1966 - übrigens ebenso wie die spätere Befassung mit dem Opferschutz ein vorausschauendes Thema immerhin sechs Jahre vor dem sog. Radikalerlass - dieses Thema deutet in keiner Weise darauf hin, dass das Strafrecht, das Strafverfahrensrecht und insbesondere die Stellung des Opfers im Strafprozess zu einem wichtigen Thema Ihres beruflichen Engagements und ihrer wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden sollte.

Zu den Marksteinen gehört sicher der Einsatz für den Schutz von Vergewaltigungsopfern vor Verdächtigungen und Verunglimpfung in der öffentlichen Hauptverhandlung, aber auch für die Informations- und Beteiligungsrechte der Opfer und Opferzeugen mit dem maßgeblich von Ihnen mit gestaltetem Opferschutzgesetz von 1986 und den zahlreichen folgenden Opferrechtsreformgesetzen von 1994, 1998, 1999, 2004, 2009 und 2011.

Anrede,

das Thema meines Vortrages lautet also: Opferschutz heute und morgen - darüber rede ich gerne, denn darüber kann man meiner Meinung nach gar nicht genug reden.

Was heißt Opferschutz, in welchem Umfeld bewegen wir uns?

„Du bist ein Opfer, kein Rapper, kein Mann“ höhnte ein Berliner Rapper auf Youtube; ...

prominente Kriminalitätsoffer wie Richard Oetker oder die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker müssen sich überwinden, über ihre Erfahrungen zu berichten, andere verweigern das gar aus Angst „auf ihre Opferrolle reduziert zu werden“ wie sie es ausdrücken.

Andererseits meinen gerade in den letzten Jahren einige Rechtspolitiker und Wissenschaftler einen „Siegeszug“ des Opfers in der Strafrechtstheorie feststellen zu können, befürchten eine „Instrumentalisierung des Opferschutzes, um freiheitlich-rechtsstaatliches Strafrecht zurückzuschneiden“, diagnostizieren gar eine „viktimäre Gesellschaft“, in der „überzogene Opferzuwendung“ herrsche. Die „Opferschaft bilde den Referenzpunkt individueller Eigenschaften. Jeder wolle Opfer sein“, „manche Formen des Opferschutzes in dieser viktimären Gesellschaft gingen auf Kosten anderer Personen oder zu Lasten wichtiger Werte wie der Wahrheitsfindung“. Das sind Zitate aus dem Tagungsband über eine Veranstaltung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld im Jahr 2011. (*Barton/Köbel, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*)

Mit Verlaub: Das Gerede von einer viktimären Gesellschaft ist Unsinn. Kriminalitätsoffer wollen nicht und dürfen nicht über diese Erfahrung definiert werden, Kriminalitätsoffer zu sein ist keine soziale Rolle, sondern eine einmalige - z.B. bei Einbruch

, Raub, Vergewaltigung - oder längere Zeit andauernde Erfahrung - z.B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking - die ein Mensch machen muss, die ihm aufgezwungen wird

- der Junge, der vom Pfarrer missbraucht wird, ist Sohn, Bruder, Freund, Schüler, Sportler, Ministrant und vieles mehr,
- und die Frau, die von ihrem früheren Lebenspartner verfolgt wird, ist Friseurmeisterin oder Sekretärin oder Journalistin und Hausfrau, Tochter, Mutter, Freundin.

Das sind ihre verschiedenen sozialen Rollen und nicht die leidvolle Erfahrung, die sie machen mussten.

Ihr Leben in all diesen Rollen wird durch eine schwere Straftat gestört. Aber es gilt gerade zu verhindern, dass es dadurch bestimmt wird. Das ist die Aufgabe von Politik und Recht, von Verwaltung, Polizei und Justiz, aber auch der Gesellschaft.

Damit bin ich mitten im Thema, der Frage: was heißt Opferschutz, was beinhaltet dieser Begriff und wer sind die Akteure, die Verpflichteten.

Lassen Sie mich das Phänomen an ein paar Beispielen aus unserer Beratungspraxis veranschaulichen:

- Da ist das Rentnerehepaar, Mitte 80, das am Monatsanfang die komplette Rente von der Sparkasse holt, auf dem Rückweg wird der Frau die Handtasche mit der Rente unter dem Arm weggerissen.

- Da ist die Friseurmeisterin, der ihr ehemaliger Lebensgefährte nachstellt durch dauernde Telefonanrufe, Auflauern, Bestellung bei Pornografievertreibern unter ihrem Namen, Anschwärzen bei Kunden und Ämtern usw., so dass sie schließlich gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, ihr Geschäft zu führen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.
- Da ist die 78jährige Witwe, die mit einem angeblichen Blumengruß aus ihrer Wohnung im 3. Stock zur Haustür gelockt wird, währenddessen ein Trickdieb die ins Schloss gezogene Tür öffnet und Schmuck und Bargeld stiehlt.
- Da sind zwei halbwüchsige Jungen, deren Eltern in ihrem Haus ermordet werden und deren Haus anschließend niedergebrannt wird.
- Und da ist der Junge aus der Schweiz, der von einem angeblichen Freund im online-chat nach Düsseldorf entführt und dort nach einigen Tagen am frühen Sonntagmorgen aus der Wohnung des Missbrauchers durch die Polizei befreit wird.

Bei Ihnen allen geht es um Rechtsansprüche auf finanzielle und medizinische Unterstützung, um ihre Rolle bei der Strafverfolgung, aber auch um menschlichen Beistand.

- Dem Rentnerehepaar, dem die Rente gestohlen wird, hilft auf Antrag natürlich das Sozialamt; vielleicht, wenn die Tasche gewaltsam entrissen wurde, sogar eine

hoffentlich vorhandene Hausratversicherung. Dafür müssen sie Strafanzeige erstatten und Anträge bei Ämtern und Versicherungen stellen. Für die geschockten alten Leute eine schier erdrückende Aufgabe.

- Nach Einführung des Nachstellungsparagraphen im Jahr 2007 ging man zunächst davon aus, dass die Friseurmeisterin Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz auf Heilbehandlung, Versorgung und Berufsschadensausgleich hat, aber bereits 2011 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass solche Ansprüche nicht bestehen, weil der dafür vorausgesetzte tätliche Angriff, d. h. nach der Definition des BSG „eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung“ hier ebenso fehlt wie beim Banküberfall mit einer zwar echt aussehenden, objektiv aber nicht gefährlichen ungeladenen Schreckschusspistole. Die Friseurmeisterin hat sich also nicht nur über Jahre der Angriffe des Stalkers zu erwehren, sondern ist materiell auch noch auf Sozialhilfe angewiesen, sowie auf Ansprüche gegen den Schädiger, die hier wie in den meisten Fällen nicht durchsetzbar sind.
- Die Witwe, der aus der Wohnung Schmuck und Bargeld gestohlen wurden, hat zum Glück eine Hausratversicherung, aber die Versicherungsgesellschaft

- sperrt sich, weil keine Einbruchsspuren vorhanden sind, mit dem Ergebnis, dass die 86-Jährige sich noch als Versicherungsbetrügerin hingestellt fühlt. Auch hier sind Strafanzeige und zähe Verhandlungen mit dem Versicherer erforderlich, die eine große emotionale Belastung bedeuten. Abgesehen davon, dass der Erinnerungswert der von ihrem verstorbenen Ehemann erhaltenen Schmuckstücke nicht wiederherzustellen ist.
- Die Geschwister, deren Eltern umgebracht worden sind und deren Heim verbrannt ist, haben natürlich Ansprüche auf Waisenrente und Unterstützung nach dem Opferentschädigungsgesetz, aber diese müssen erst durchgesetzt werden und die Kinder sind alt genug, um im Strafverfahren als Zeugen in Anspruch genommen zu werden. Sie und die Großeltern, die sie aufnehmen wollen, brauchen sofort Unterstützung für die Wiederbeschaffung von Kleidung und Schulausstattung der Jungen, Hilfe bei der Suche nach einer größeren Wohnung, Umzug, Traumatherapie und sie brauchen Beistand im Strafverfahren.
 - Für die Verarbeitung der Tat durch den entführten Jungen aus der Schweiz ist sofortige Anreise der Eltern ganz wichtig, am Sonntagmorgen ist bei der Stadt Düsseldorf aber niemand erreichbar, um für die Flugkosten zu sorgen. Von der Prüfung der Anspruchsberechtigung für den Schweizer Jungen ganz zu schweigen.

Opferschutz hat also viele Facetten:

Zunächst heißt Opferschutz eigentlich Schutz davor Opfer zu werden. Das ist die Frage der inneren Sicherheit. Die zu garantieren ist alleinige Aufgabe des Staates und seiner Organe, Gegenstand von Gesetzgebung und Gesetzesdurchsetzung - insbesondere durch die Polizei.

Es ist aber auch eine Frage der Prävention durch Aufklärung und Erziehung, und da kommen schon ganz viele Akteure ins Spiel: Schulen, Elternhaus, Sportvereine pp., aber auch Nachbarn und Freunde durch gesellschaftliche Beispielgebung, das Vorleben von Empathie und ggf. Eingreifen bei Gefahr. Auch der WEISSE RING e.V. hat neben der Hilfe für Kriminalitätsoffer die Verhütung von Straftaten als Satzungszweck und sogar schon im Namen. Der Verein heißt vollständig nämlich „WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.“. Ziel der Präventionsarbeit durch den WEISSEN RING ist es, nachhaltig Impulse für die Vorbeugung zu setzen, Informationen zu vermitteln und Empathie zu fördern. Die Erfahrungen aus der Opferhilfe machen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des WEISSEN RINGS zu Experten auf diesem Gebiet. Wir verwirklichen das durch opferorientierte Präventionsprojekte oder Beteiligung an Präventionsprojekten anderer. Dabei konzentriert sich der WEISSE RING auf seine Kernkompetenz und sein Alleinstellungsmerkmal: Die Förderung der Opferperspektive in der Kriminalprävention. Das heißt, dass möglichst immer die Perspektive (potenzieller

) Kriminalitätsoffer in präventive Maßnahmen und Aktivitäten einfließen soll. Die Erfahrungen gerade in Schulen zeigen, dass vielen jungen Menschen dadurch die Augen geöffnet werden können und die Worte „das war doch nur Spaß“ z.B. nach gravierenden Mobbing-Angriffen auf Mitschüler nicht mehr so leicht fallen.

Opferschutz heißt aber auch und vor allem Wahrung der Rechte der Menschen, die Opfer von Straftaten geworden sind, und deren materielle und immaterielle Unterstützung.

Kriminalitätsoffer haben es rechtlich mit dem Strafrecht und dem Sozialrecht, Gewaltopfer insbesondere dem Opferentschädigungsgesetz, und den dafür zuständigen Behörden - in Bayern ist das das Zentrum Bayern Familie und Soziales mit seinen Regionalstellen - zu tun. Deren Verfahrensregeln und Verfahrenswesen spielen eine große Rolle.

Gerade im Sozialrecht hat sich mit der Einführung der Kriminalitätsofferentschädigung durch des Opferentschädigungsgesetz im Jahre 1976 viel getan Die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz stellen eine wesentliche Absicherung für Opfer von Gewalttaten dar. Hierzu gehört der Anspruch auf Heilbehandlung, der über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht (z.B. kein Selbstbehalt, weniger enge Begrenzung der Zahl der Behandlungsstunden, Übernahme der Fahrtkosten

n usw.). Darüber hinaus stellen in Fällen einer bleibenden gesundheitlichen Einschränkung die Rentenzahlungen eine wesentliche wirtschaftliche Absicherung dar und verhindern oftmals das Abgleiten in die Sozialhilfe.

Auch wenn das OEG/BVG einen positiven Ansatz verfolgt, in langen Jahren zahlreiche Verbesserungen erfuhr und eine gute Versorgung bietet, ist eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen erforderlich. Kriminalität ändert sich und wissenschaftliche Erkenntnisse ändern sich. Wir wissen heute, dass psychische Verletzungen zu genauso gravierenden und sehr langwierigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können wie körperliche Schädigungen: Das reicht von Schlafstörungen, Angst und Übererregbarkeit über Herz-Kreislauferkrankungen bis hin zu Depressionen, Sucht und Suizidgefahr. Besonders häufig sind chronische Schmerzzustände, Beschwerden des Verdauungssystems, Erschöpfung, Schwindel sowie Beschwerden im Bereich des Herzens, der Atmung sowie des Harn- oder Genitaltraktes.

Ich verweise auf das eingangs geschilderte Beispiel der Friseurmeisterin, die glücklicherweise nicht körperlich angegriffen wurde. Aber die ständigen Nachstellungen führten zu so starken psychosomatischen Beschwerden, dass sie nicht mehr arbeitsfähig war.

Seit Einführung des Strafbarkeitsparagraphen weist die polizeiliche Kriminalstatistik jährlich ca. 20.000 solcher Fälle von Stalking mit ermittelten Tatverdächtigen aus; im Durchschnitt dauert es drei bis fünf Jahre, bis es gelingt, die Angriffe zu beenden.

Eine der wichtigsten Forderungen zum Sozialrecht ist deshalb die Anerkennung psychischer Gewalt als Gewalt im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes und die Gewährleistung einer zeitnahen Therapie, die trotz der eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse noch nicht durchgesetzt werden konnte.

Anrede,

Eine zentrale Rolle für die Überwindung der traumatischen Erfahrung spielt das Strafverfahren, einerseits konfrontiert es die den oder die Betroffene im Zuge der Ermittlungen und in der oft mehrtägigen Hauptverhandlung immer wieder mit der erfahrenen Aggression, andererseits bedeutet es für viele Opfer die Möglichkeit, zu einem Abschluss dieser leidvollen Lebensphase kommen und im Idealfall die Anerkennung der Verletzung ihrer Rechte erleben zu können.

Lassen Sie mich einen kurzen Rückblick machen: Historisch ist die Entwicklung des Strafrechts gekennzeichnet durch eine „Verdrängung des Verletzten aus seiner aktiven Rolle bei der Strafverfolgung“, wie viele feststellen, so etwa *Karin Werner in ihrer Dissertation von 1986*, andere sprechen gar von „Entmündigung des Opfers“ oder bezeichnen das Opfer als „die vergessene Figur des Strafprozesses“.

Im Strafprozess realisiert die Rechtsgemeinschaft ihren Sanktionsanspruch, der allein „der Aufrechterhaltung des inneren Friedens und damit dem öffentlichen Interesse“ dient, wie Rieß i

n seinem Gutachten zum 45. Deutschen Juristentag 1985 formulierte.

Das Ergebnis ist, und das gilt trotz 30 Jahren Opferschutzgesetzgebung noch heute, dass die Stellung des Kriminalitätsoپfers im Strafprozess im Wesentlichen die eines Beweismittels ist. Als Zeuge und Spureenträger, der Untersuchungen am Körper und an seinem Eigentum dulden muss, hat es zur Wahrheitsfindung im Prozess beizutragen. Das ist gut und richtig so und wird sich auch nicht ändern lassen, denn an der zentralen Aufgabe des Strafprozesses, der Wahrheitsfindung, darf nicht gerüttelt werden.

Es wird sich daher nichts grundsätzliches daran ändern, dass die Stellung des Kriminalitätsoپfers im Strafprozess im Wesentlichen die eines Beweismittels ist. Sie ist gekennzeichnet durch Pflichten, während die des Angeklagten im modernen Strafprozess gekennzeichnet ist durch Rechte. Der Opferzeuge muss aussagen – der Angeklagte darf schweigen, der Opferzeuge muss die Wahrheit sagen – der Angeklagte darf lügen, der Opferzeuge muss aussagen, ohne zur Einlassung des Angeklagten direkt Stellung nehmen zu können – dem Angeklagten ist nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben, der Angeklagte hat ein durchsetzbares Recht auf ein faires Verfahren - der Opferzeuge hat als solcher so gut wie keine durchsetzbaren Verfahrensrechte.

Die 2011 auf Bielefelder Tagung konstatierte Ambivalenz aus der Stellung des Kriminalitätsoپfers als objektiv zu betrachtendes Beweismittel und seiner Betroffenheit durch die Tat ist kein

e neue Erkenntnis, sie wurde schon bald nach Erlass der Strafprozessordnung von 1877 deutlich und schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts begann die Debatte um den Opferschutz im Strafverfahren. Einerseits gilt die Unschuldsvermutung, andererseits steht da das Kriminalitätsoffer, das als Zeuge zwangsläufig am Strafverfahren beteiligt und als solcher verpflichtet ist, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Um es noch einmal zu sagen: Die Wahrheitsfindung ist Basis jeder rechtstaatlichen Straferfolgung. Und die Wahrheit kann nur gefunden werden, wenn jedes Beweismittel kritisch gewürdigt wird.

Wenn wir aber den Prozess einmal vom Opfer aus betrachten, so müssen wir uns damit befassen, was die Mitwirkungspflicht für das Opfer bedeutet. Das kann man nur nachvollziehen, wenn man sich klar macht, welche psychischen und psychotraumatischen Dimensionen die Straftat für das Opfer hat - ich erwähnte das schon im Zusammenhang mit der Opferentschädigung. Eine vorsätzliche Straftat, durch die ein Opfer nicht nur unerheblich geschädigt wird, bedeutet einen Eingriff in die Normalität des Lebens, eine Störung des Gleichgewichts in gesundheitlicher, finanzieller und sozialer Hinsicht, in das Vertrauen und die Berechenbarkeit des Lebens.

Opfer von Gewalttaten – Raub, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Vergewaltigung und sexueller Nötigung – aber auch Opfer von Wohnungseinbrüchen erleben mindestens für einen Moment den Verlust der Kontrolle über ihr Leben, ihre Freiheit, ihre persönliche Sphäre. Kontrollverlust, Ohnmacht und Hilfl

osigkeit sind die größten Beeinträchtigungen, die Kriminalitätsopfer empfinden, stärker noch als Körper- und Vermögensschäden.

Und was passiert nun nach einer Anzeige, im Ermittlungsverfahren und im Strafverfahren: Wieder werden fremde Personen - Polizisten, Staatsanwälte, Richter, Gutachter - involviert. Sie stellen Fragen, sie treffen Entscheidungen. Erneut geschieht etwas, was das Opfer nicht kontrollieren kann, ja worüber es oft nicht einmal umfassend und verständlich informiert wird.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1974 (*BVerfGE 38, 105*) betont, dass der Zeuge nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens gemacht werden darf, und verlangt, „als Verfassungsgebot“, dass der Zeuge auf den Gang und das Ergebnis des Teils des Verfahrens, der seine Vernehmung umfasst, Einfluss nehmen kann. Trotzdem bedurfte es einer langen Zeit und zähen Kampfes, bis wenigstens für die am schwersten betroffenen Opfer die Rechte als Nebenkläger ausgeweitet, der Opferanwalt eingeführt und Hinweis und Belehrungspflichten kodifiziert wurden. Zwar konstatierte unser Jubilar 1985 in der Festschrift für Kleinknecht zu Recht große und wohl noch zunehmende Anteilnahme für das Opfer der Straftat. Die Beteiligungs- und Informationsrechte wurden ausgeweitet. Aber noch immer bleiben Lücken.

So ist Deutschland eines von ganz wenigen Ländern, in denen gegen eine Einstellungsentscheidung im Ermittlungsverfahren

aus Opportunitätsgründen kein gerichtlicher Rechtsbehelf gegeben ist - sonst sind es *im Wesentlichen sozialistische Staaten sowie der Schweizer Kanton Appenzell-Innerrhoden*. Nach der bereits erwähnten Untersuchung von Werner aus dem Jahr 1986 führt das dazu, dass Einstellungsbescheide bei Opportunitätseinstellungen öfter nur formelhaft, schwerer verständlich und weniger auf das Vorbringen des Anzeigerstatters bezogen begründet werden, als Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 II StPO, nach denen ein Klageerzwingungsverfahren möglich ist.

Noch immer gibt es keine überprüfbare Verpflichtung, bei Verständigungen in der Hauptverhandlung die Opferbelange zu berücksichtigen.

Und: Verletzungen der Informations- und Beteiligungsrechte von Opferzeugen bleiben von Gesetzes wegen folgenlos, während Verletzungen der Rechte des Angeklagten in der Regel zur Aufhebung des Urteils in der Revision führen.

Auch erscheint zwar die Zahl und Folge der Opferrechtsreformen beeindruckend. Ich erwähnte nach 1986 die Gesetze von 1994, 1998, 1999, 2004, 2009 und 2011. Aber es waren immer nur einzelne kleine Schritte, und jeder Schritt musste gegen Widerstände erkämpft werden. Herrmann spricht 2010 von „kleinen, nicht selten zaghaften Trippelschritten“.

Und aktuell mehren sich die Widerstände einmal wieder. Die Bielefelder Fachtagung von Kriminologen, Strafrechtlern, Rechts

anwälten und Richtern in 2011 und deren Schimäre von der viktimären Gesellschaft und einem „Siegesszug“ des Opfers und Beeinträchtigung der Rechte anderer Beteiligter habe ich bereits erwähnt.

Dies wird an spektakulären Prozessen festgemacht u.a. wegen Sexualdelikten - damals war es der Kachelmann-Prozess - und vermutet: wäre früher den Zeuginnen oftmals unberechtigtes Misstrauen entgegengebracht worden, so würde ihnen heute unbesehen geglaubt. Dafür gibt es überhaupt keine tatsächlichen Anhaltspunkte, weder aus den absoluten Verurteilungszahlen noch aus den Verurteilungsquoten (Verhältnis zwischen Anzeigen und Verurteilungen) der Justizstatistik. Beide gehen seit Jahren zurück (*die Ausnahme 2016 ist sicher den besonderen Ereignissen der Silvesternacht nicht nur in Köln geschuldet*).

Ein nächster Anlass Opferrechte infrage zu stellen, war und ist der NSU-Prozess in München mit der zugegebenermaßen großen Zahl an Nebenklägern und Nebenklägervetretern. Die Strafvverteidigervereinigung NRW forderte bereits zu Beginn des Prozesses die Beschränkung der Nebenklägerrechte und auch der Strafkammertag hat sich jüngst für eine Beschränkung der Zulassung von Nebenklägervetretern ausgesprochen, wenn eine Vielzahl von unmittelbar und mittelbar Geschädigten nebenklageberechtigt sind. Ich frage, was ist mit dem Vertrauen, das jeder zu seinem anwaltlichen Vertreter aufbauen muss und das Grund für das sonst überall anerkannte Recht der freien Anwaltswahl ist?

Betrachten wir den Strafprozess doch einmal unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens, nach wieviele wohl unbestritten der Hauptzweck des Strafverfahrens - ich erwähnte sein Gutachten zum 45. Deutschen Juristentag. Bereits 1974 in der Hochzeit der Debatte um eine grundlegende Reform des Strafrechts, in die auch die ersten Alternativentwurfsteile fielen - mit der Neubestimmung der vom Recht, insbesondere vom Strafrecht zu schützenden Güter des Einzelnen, der Gesellschaft und des Staates -, forderte Thomas Würtenberger dem Rechtsfrieden „als einem hochrangigen Güterwert besondere Beachtung zu schenken“ (*Peters/Baumann/Tiedemann, Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Tübingen 1974*).

Anrede

Im Strafprozess geht es um Konflikt. Durch die Straftat ist der Täter in Konflikt mit der Rechtsordnung, er ist aber auch in Konflikt mit dem Opfer. Der Strafprozess soll diesen Konflikt bearbeiten, aber tatsächlich bearbeitet er nur einen von zwei Konflikten, nämlich den zwischen Rechtsgemeinschaft und Täter, und es stellt sich die Frage, kann es gelingen, den öffentlichen Frieden, den Rechtsfrieden wiederherzustellen, wenn nur einer der Konflikte bearbeitet wird.

Die strafrechtliche Debatte darum, ob der Rechtsfrieden mehr objektiv oder mehr subjektiv zu fassen sei, ob es um einen objektiven Rechtsfriedenszustand geht oder um ein subjektives Rechtsfriedensbewusstsein, ist nicht abgeschlossen. Die objekti

ve Auffassung definiert den Rechtsfrieden als „Gemeinschaftsfrieden“ als soziales Rechtsgut der Gemeinschaft und sieht seine Herstellung als Zweck des Strafverfahrens völlig unabhängig vom Verletzten, Geschädigten. Sie sieht den Rechtsfrieden als objektiv fassbaren Friedenszustand unabhängig vom Bewusstsein der Rechtssicherheit in der Sicherung des Zusammenlebens auf der Grundlage der staatlichen Rechtsordnung. Die subjektive Auffassung zieht das subjektive Bewusstsein heran und den korrespondierenden Begriff der Rechtssicherheit im Sinne des „Vertrauens auf die schützende Macht der Rechtsordnung“, wie Franz von Liszt es formulierte und daraus ableitete, dass der Rechtsfrieden gestört sei, wenn „die nahe Möglichkeit der Störung jenes Vertrauens gegeben ist“.

Mit Würtenberger bin ich der Überzeugung, dass sich Subjektives und Objektives nicht sauber trennen lassen. Rechtsfrieden kann gewiss nicht nach wahrscheinlich völlig unterschiedlichen subjektiven Überzeugungen jedes Einzelnen bestimmt werden. Er kann aber auch nicht unabhängig von den Bedürfnissen und Interessen der Menschen bestimmt werden. Denn eine Gesellschaft, insbesondere eine demokratische Gesellschaft, lebt von der Überzeugung der Bürger, nicht vom Gesetzesbefehl allein. So brachten schon in der Antike Cicero und später Augustinus zum Ausdruck, was noch heute den Münchner Justizpalast ziert „Justitia fundamentum regnorum“. Gerechtigkeit aber verwirklicht sich nicht nur in gerechten Gesetzen und Vorschriften, sie beweist sich erst dann, wenn die Menschen sie in den Urteilen der Gerichte erkennen.

Deshalb muss nicht nur der Gesetzesbefehl, sondern auch das Verfahren der Durchsetzung Überzeugungskraft haben – Überzeugungskraft für alle am Konflikt Beteiligten: Rechtsgemeinschaft, Täter und Opfer.

Es geht im Strafprozess nicht darum, ein hilfloses Opfer zu schützen, sondern darum, einen Staatsbürger bzw. eine Staatsbürgerin, der mutmaßlich Opfer einer Straftat geworden ist, auch im Strafverfahren als Staatsbürger zu behandeln, es geht um Opferrechte und nicht um Opferschutz.

Die im Strafverfahren beteiligten Juristen sollten nie vergessen : Im Strafverfahren handelt das Opfer nicht (nur) im eigenen Interesse. Es dient der Verteidigung der Rechtsordnung. Auch deshalb kann das Opfer verlangen, dass die Belastungen, die es auf sich nimmt, möglichst gering gehalten werden. Es ist nicht Sache des Opfers, die Ambivalenzen des Strafverfahrens aufzulösen, sondern Sache der damit befassten Professionen. Es ist ihre Aufgabe die Wahrheit herauszufinden und dafür zu sorgen , dass der Straftäter bestraft wird.

Aber der Rechtsfrieden ist erst dann verwirklicht, wenn auch das Opfer verstehen kann, was da passiert ist. Das hängt weniger von der Höhe der Strafe ab, als von dem Respekt, der dem Opfer entgegengebracht wird.

Es ist eine weit verbreitete, aber irrtümliche Annahme, dass eine harte Bestrafung des Täters der dringendste Wunsch der Opfer sei. In einer Untersuchung der Universität Heidelberg nannten weniger als 50 % der Opfer die Bestrafung des Täters als

wichtigsten Wunsch. Von zentraler Bedeutung ist vielmehr, dass die Allgemeinheit die Verletzung, die Ungerechtigkeit anerkennt und dieses ausspricht.

Die wichtigen Interessen der Kriminalitätsoffer an der Überwindung der Ohnmacht, an Information und Einflussmöglichkeiten könnten in Deutschland in allen Stadien des Ermittlungs- und Strafverfahrens verbessert werden, ohne die Grundprinzipien des Strafprozesses zu beeinträchtigen.

Die Verwirklichung der Forderungen des WEISSEN RINGS

- ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dass die Opferbelange bei Opportunitätseinstellungen mit zu berücksichtigen sind,
- die Nachprüfungsmöglichkeit für das Opfer, ob dies geschehen ist,
- das Erfordernis der Zustimmung zur Anwendung von § 154 StPO in Fällen schwerer Betroffenheit des Opfers,
- die Einführung der sofortigen Beschwerde gegen die Verneinung der Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger,
- die Einführung einer Pflicht zur förmlichen Ladung des anwaltlichen Beistands des Nebenklägers zur Hauptverhandlung und Notwendigkeit seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung in den Fällen des § 397a StPO,
- die gesetzliche Verankerung des Rechts des nebenklageberechtigten Verletzten zur Stellungnahme zum

Tatgeschehen und den Folgen der Tat,

- Einführung eines Beschwerderechts des Nebenklägers gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe,
- Eröffnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen infolge Verstoßes gegen die Informationspflichten der Strafverfolgungsorgane und
- die ausdrückliche Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden zur Information des Opfers über die Einleitung und Beendigung eines Strafbefehlsverfahren

würde weder die Unschuldsvermutung beeinträchtigen noch die Wahrheitsfindung im Wege stehen.

Anrede,

aber das Recht allein reicht nicht.

Um auf die eingangs dargestellten Fälle zurückzukommen. Das Rentnerehepaar braucht Beruhigung und Unterstützung bei Anträgen an Ämter und Versicherungen. Die Friseurmeisterin braucht, um wenigstens die Krankenversorgung aufrecht zu erhalten, finanzielle Unterstützung bei der Beitragszahlung. Die Witwe, die sich von den Mitarbeitern des Hausratsversicherers als Betrügerin dargestellt fühlte, braucht jemanden, der sie bei den Verhandlungen unterstützt. Die Jungen, deren Eltern umgebracht wurden, und ihre Großeltern brauchen nicht nur schnell Ersatz für Kleidung und Schulsachen, sondern auch Hilfe bei der Wohnungssuche, beim Umzug sowie dabei am neuen Wohn

ort eine neue Gemeinschaft in Schule und Sportverein aufzubauen. Und die Eltern des entführten Schweizer Jungen brauchten vor allem schnell am Sonntag ein Flugticket. Und sie alle brauchen jemanden, der Ihnen Ruhe und Sicherheit gibt.

Deshalb geht Opferschutz alle an und ist doch so schwierig und mit vielen unangenehmen Gefühlen behaftet.

Nach den Ergebnissen der Traumaforschung brauchen Traumatisierte vor allem eine stabile Bezugsperson (*Emmy Weimer*).

Kleinfamilien, berufstätige Partner und anonyme Nachbarschaften können das vielfach nicht bieten und Freunde und Arbeitskollegen sind dazu nur begrenzt bereit.

Eine 2008 im Auftrag des Weißen Rings durchgeführte Untersuchung ergab als tiefe Barriere gegen Engagement beim Opferschutz, dass Alltagsgewalt und Opferschutz stark verdrängte Themen sind, weil sie die eigene Verwundbarkeit thematisieren. Weil man verdrängen möchte, dass man eigentlich zu jeder Zeit und überall Opfer von Übergriffen werden kann, sich mit den „heiklen und unangenehmen“ Themen Kriminalität und Opferschutz eigentlich nicht auseinandersetzen will.

Auch widerspricht die Anerkennung von Hilfsbedürftigkeit den Gewohnheiten in unserer Gesellschaft, in der Fitsein, Starksein so wichtig ist, in der Verletzlichkeit so ziemlich das Schlimmste ist, das man zeigen könnte, und in der man ständig zeigen muss, dass man es schafft.

Die Bedeutung dieses immateriellen und materiellen Teils der Opferhilfe, die die 3.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter des WEISSE RING e.V. überall in der Bundesrepublik in 420 Außenstellen ohne Dienststunden und ohne Zeiterfassung leisten, möchte ich verdeutlichen durch zwei Zitate von Kriminalitätsopfern.

Am 29.01.2017 berichtete im BR eine junge Frau von jahrelanger Gewalt ihres Ex-Ehemannes und den Folgen und sie stellt fest: „die normalen Leute, die verstehen das einfach nicht“ und „Für mich ist der WEISSE RING eine Gemeinschaft, die wie ein Weggefährte ist durch eine Zeit von ganz viel Verwirrung, ganz viel Unsicherheit“ (BR2, *Evangelische Perspektiven*, 29.01.2017).

Zeit, Zuwendung, Emotionen und Wissen über Hilfsmöglichkeiten - das ist für Kriminalitätsopfer ganz wichtig und deshalb braucht es neben Rechten und gesetzlichen Ansprüchen Menschen, die das zur Verfügung stellen. Gerade in der vergangenen Woche haben das die beiden Opfer des furchtbaren Angriffes in der Siegaue, bei dem ein Mann mit einer Machete das Zelt aufschlitzte, sie bedrohte und schließlich die junge Frau außerhalb des Zeltes vergewaltigte, in einem Dankbrief sehr schön, aber auch sehr präzise zum Ausdruck gebracht. Sie schreiben:

„Ohne eure Hilfe wäre vieles sehr viel schwieriger gewesen. Unser Opferschützer in Bonn nahm Kontakt zu euch auf und berichtete euch von dem Geschehen. Als wir ein paar Tage nach der Tat endlich in unsere Heimat zurückkehren konnten, ist uns

Frau Melanie Jänsch als Opferschützerin einfühlsam bei all dem Durcheinander, den vielen zu organisierenden Dingen, wie das Finden einer geeigneten Trauma-Ambulanz, das Erstellen eines Plans für den zukünftigen Weg bis zum Prozess, von Anfang an zur Seite gestanden und war immer für uns da. Sie gab uns Sicherheit und wir fühlten uns in dieser schwierigen Zeit nicht alleine gelassen.

C. musste seine Masterarbeit unterbrechen und ich verlor meinen Job als Zimmermädchen in einem Hotel. Weil wir beide Studenten mit geringem Einkommen sind, gab uns die Soforthilfe und die weiteren Spenden an uns einen sicheren Halt und wir können die Zeit, bis wir wieder unser gewohntes Leben fortführen können, besser überbrücken.

... Wir sind auf dem Weg der Besserung und haben unsere Lebensfreude wieder gefunden.“ Soweit das Zitat.

Diese Erfahrungen, die Kriminalitätsoffer machen, die aber auch unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern vermittelt werden, zeigen: Der Staat kann nicht alles aber noch vieles tun. Damit aber Menschen wieder Vertrauen fassen können bedarf es auch in Zukunft der mitmenschlichen Unterstützung, selbst dann, wenn alle unsere Forderungen erfüllt werden sollten, wenn der Staat so schnell und so wirksam hilft, wie es gesetzliche Ansprüche eben erlauben, wird die Unterstützung durch von keinen bürokratischen Anforderungen eingeschränkte, jederzeit - auch Sonntags vormittags - zur Verfügung stehende Mitmenschen erforderlich bleiben.